

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 19/3672

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 2 - Finanzen	05.09.2019	

  

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 2	17.09.2019	Ö

## Verpflichtung der Ausschussmitglieder

### Sachverhalt:

Soweit die Mitglieder des Ausschusses noch nicht bereits als gewählte Ratsmitglieder verpflichtet wurden, müssen diese vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2, Satz 1 der Gemeindeordnung) verpflichtet werden. Eine Verweigerung der Verpflichtung durch ein Ausschussmitglied gilt dabei als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2, Satz 2 GemO).

Welche Pflichten konkret für die Ausschussmitglieder gelten, ergibt sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Die grundlegenden Pflichten der Ausschussmitglieder umfassen vor allem

- ✓ die Schweigepflicht (§ 20 GemO),
- ✓ die Treuepflicht (§ 21 GemO).

### Schweigepflicht

Diese verpflichtet die Ausschussmitglieder zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen worden ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

**Treuepflicht**

Die Treuepflicht verbietet es Ausschussmitgliedern, Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt zu vertreten, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter. Nach § 30 Abs. 1 GemO üben Ausschussmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus. An die Weisungen und Aufträge ihrer Wähler sind sie somit nicht unmittelbar gebunden.

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister